

Wo darf ich mit E-Scootern fahren?



Es gilt die Radwegnutzungspflicht. Nutzen Sie Radverkehrsflächen.

- Radwege
- Gemeinsame Geh- und Radwege
- Die zugeteilte Fläche eines getrennten Rad- und Gehweges
- Radfahrstreifen (Fahrradschutzstreifen)

Durch das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ können E-Scooter auch für andere Verkehrsflächen zugelassen werden.



Sind Radverkehrsflächen nicht vorhanden: Nutzen Sie die Fahrbahn. Fahren Sie dabei möglichst weit rechts.

Wo darf ich nicht mit E-Scootern fahren?



Verboten sind:

- Gehwege
- Fußgängerzonen
- Busspuren

Während der Fahrt gilt:

- Nur in erlaubter Fahrtrichtung fahren.
- Rechtsfahrgebot, um schnelleren Verkehrsteilnehmern das Überholen zu ermöglichen.
- Passen Sie Ihre Geschwindigkeit den Straßen- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrslage an.
- Fahren Sie immer aufmerksam und nehmen Sie Rücksicht auf andere.

Und nach der Fahrt...

- E-Scooter sind so abzustellen, dass sie keine Wege und Straßen blockieren!

Polizeipräsidium Recklinghausen
Direktion Verkehr
Rappaportstraße 1
45768 Marl

Telefon: 02361/55-0

Internet:
recklinghausen.polizei.nrw

Facebook:
Polizei NRW Recklinghausen

Instagram:
@polizei.nrw.re

Twitter:
Polizei_nrw_re



bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich

E-Scooter Wichtige Regeln und Sicherheits-Tipps

Die wichtigsten Regeln:

- E-Scooter sind Kraftfahrzeuge. Deshalb gelten dieselben Alkoholgrenzwerte wie fürs Autofahren.
- Reine Gehwege sind für E-Scooter tabu,
- nur eine Person pro E-Scooter,
- hintereinander fahren,
- Fußgänger und Radfahrer haben Vorrang.

Voraussetzungen für die Nutzung von E-Scootern im Straßenverkehr nach der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKFV), unter anderem:

- zwei voneinander unabhängige Bremsen,
- helltönende Glocke oder Hupe,
- lichttechnische Einrichtung wie bei einem verkehrssicheren Fahrrad,
- eine selbstklebende Versicherungsplakette, die hinten am Fahrzeug angebracht sein muss inklusive gültiger Kfz-Haftpflichtversicherung,
- eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder Einzelbetriebserlaubnis (EBE).

§ Das Fahren eines E-Scooters ohne gültigen Versicherungsschutz kann nach dem Pflichtversicherungsgesetz eine Straftat sein!

Verhaltensregeln



Fußgänger und Radfahrer haben auf Geh- und Radwegen Vorrang. Sie dürfen weder behindert noch gefährdet werden.



Richtungswechsel sind mit Blinkern anzuzeigen. Sind keine Blinker vorhanden, eindeutige Handzeichen geben.



Hintereinander fahren. Nebeneinanderfahren ist verboten.



E-Scooter werden abgestellt wie Fahrräder, ohne Behinderung anderer Menschen.



Helme können bei einem Sturz vor schweren Verletzungen schützen oder gar Leben retten. Eine Helmpflicht besteht aber nicht.



Für E-Scooter mit Geschwindigkeiten bis 20 km/h ist keine Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung erforderlich.



E-Scooter dürfen ab 14 Jahren gefahren werden. Verleihfirmen haben in ihren Nutzungsbedingungen beim Mindestalter zum Teil andere Regelungen getroffen.

Verhaltensregeln Verbote



Keine weiteren Personen mitnehmen.



Keine Anhänger anbringen.



Gleiche Promillegrenzen wie bei Kraftfahrzeugen:
• 0,0 Promille für Fahranfänger,
• ab 0,5 Promille: Ordnungswidrigkeit - Geldstrafe, Fahrverbot, Punkte im Fahreignungsregister,
• ab 1,1 Promille: Straftat - Entzug der Fahrerlaubnis (bei Ausfallerscheinungen, bspw. Unfallbeteiligung: ab 0,3 Promille).



Keine Drogen und sonstige berauschende Mittel.



Nutzung eines Mobiltelefons nicht ohne Freisprecheinrichtung.